



Beschlussvorlage Stadtrat

öffentlich

Einreicher: Bürgermeister
Erarbeitet: Manuela Göckeritz

Efasst am: 20.06.2024
Vorlage-Nr.: BV/029/2024

Beratungsfolge	Datum	Zuständig	Status
Stadtrat	15.08.2024	Entscheidung	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Bestellung des Aufsichtsrates der Wohnungsgesellschaft Wilkau-Haßlau mbH

Gesetzliche Grundlage

§ 98 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist
§ 9 Gesellschaftervertrag

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Wilkau-Haßlau bestimmt folgende fünf Mitglieder widerruflich in den Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Wilkau-Haßlau mbH (WGWH).

Herrn Stefan Feustel	Bürgermeister
Herrn/Frau	
Herrn/Frau	
Herrn/Frau	
Herrn/Frau	

Begründung

Auf Grund der Regelung im Gesellschaftsvertrag sind gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO vom Stadtrat die Mitglieder des Aufsichtsrates widerruflich zu bestimmen

Die Gemeinde wird in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts durch den Bürgermeister vertreten.

Wenn der Stadtrat mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden kann, dann ist auch der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Bediensteter der Verwaltung vom Stadtrat zu bestimmen

Als Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nur Personen bestimmt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.

Kann die Gemeinde weitere Vertreter entsenden, so werden diese vom Gemeinderat widerruflich bestellt. Die von der Gemeinde entsandten oder zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder des Aufsichtsrates haben den Gemeinderat oder einen beschließenden Ausschuss und, sofern dieser nicht dem Organ angehört, auch den Bürgermeister frühzeitig über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

Am 09.06.2024 fanden in Sachsen Kommunalwahlen statt. Die Stadt Wilkau-Haßlau ist alleiniger Gesellschafter der Wohnungsgesellschaft Wilkau-Haßlau mbH (WGWH). Der Stadtrat hat die Pflicht gemäß § 9 Gesellschaftervertrag in Verbindung mit § 98 SächsGemO einen Aufsichtsrat mit fünf Personen zu wählen.

Finanzielle Auswirkung

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßigen Berührungen | <input type="checkbox"/> Ausgabenerhöhungen |
| <input type="checkbox"/> Einnahmeerhöhungen | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Einnahmeminderungen | <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Ausgabenminderungen | <input type="checkbox"/> Folgekostenberechnung in Anlage |

Bemerkung:

Anlagen

Feustel
Bürgermeister